



# Unfallreparatur auch bei wirtschaftlichem Totalschaden möglich

Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

Die Abrechnung des Fahrzeugschadens bei einem nicht verschuldeten Verkehrsunfall stellt den Geschädigten oft vor eine lange Auseinandersetzung mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Der Geschädigte wird in der Regel bei einem unverschuldeten Unfall und einem zu erwartenden Schaden von über 750,00 € ein Haftpflichtgutachten einzuholen haben, um die betreffenden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Geschädigten schlüssig darlegen zu können.

Die Kosten des Sachverständigen-gutachtens werden bei einem unverschuldeten Unfall von der gegnerischen Haftpflichtversicherung übernommen.

Der Geschädigte reicht das Haftpflichtgutachten der Versicherung herein, womit bereits die Probleme bei der Schadensabwicklung beginnen können. Oft sind dem Geschädigten die Fachausdrücke in dem Haftpflichtgutachten nicht bekannt bzw. weiß der Geschädigte nicht, welche Ansprüche er gegen den Versicherer durchzusetzen berechtigt ist.

Gängiger Streitpunkt zwischen der Versicherung und dem Geschädigten ist dann in der Regel die Frage, ob der Geschädigte die Reparaturkosten für die Reparatur des Pkw verlangen kann. Oder, ob ein so genannter Totalschaden vorliegt, der die Versicherung berechtigt, eine Reparatur des Pkw abzulehnen.

Um seine Ansprüche durchsetzen zu können, müssen dem Geschädigten die Begriffe, die in den Haftpflichtgutachten der Sachverständigen regelmäßig Verwendung finden, bekannt sein.

Der Reparaturaufwand ist dabei der Wert der Reparaturkosten inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich einer im Gutachten möglicherweise ausgewiesenen Wertminderung. Der Wiederbeschaffungswert ist in dem Gutachten als der Wert zu verstehen, den der Pkw vor dem Unfall-

eignis hatte. Der Restwert spiegelt den Wert des Pkw nach dem Verkehrsunfall wieder.

Es schließt sich die Frage für den Geschädigten an, wann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) überhaupt ein Totalschaden vorliegt bzw. wann noch eine Reparaturfähigkeit gegeben ist.

Gerne regulieren die Versicherer auf Totalschadensbasis, wenn dem Grunde nach noch eine Reparatur des Pkw möglich ist. Eine Aufklä-



**Sebastian Asshoff**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

rung des Geschädigten, unter welchen Voraussetzungen eine Reparatur für diesen noch möglich ist, erfolgt in der Regel nicht.

Die Versicherung ist grundsätzlich berechtigt auf Totalschadensbasis abzurechnen, wenn der Reparaturaufwand, d. h. die Reparaturkosten inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich einer im Gutachten im Zweifel festgelegten Wertminderung mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Die Versicherung zahlt dann die Differenz aus dem im Gutachten angegebenen Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Liegt der Reparaturaufwand beispielsweise bei 13.100,00 €, der Wiederbeschaffungswert ausweis-

lich des Gutachtens bei 10.000,00 €, so ist der Geschädigte grundsätzlich auf eine Abrechnung auf Totalschadensbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) zu verweisen, da der Reparaturaufwand 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegt.

Für den Fall, dass der Reparaturaufwand unter Bezugnahme auf die vorgenannte Konstellation bei 12.900,00 € liegen würde, wäre der Geschädigte berechtigt, eine Reparatur des Pkw ohne Weiteres durchzuführen.

Vorsicht ist für den Geschädigten jedoch geboten, wenn er lediglich eine Teilreparatur oder Ähnliches vornimmt. Die Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten setzt in dieser Konstellation voraus, dass der Geschädigte eine fachgerechte Reparatur vornimmt, wobei es irrelevant ist, ob dieser die Reparatur in Eigenregie oder aber durch eine Fachwerkstatt durchführen lässt.

Aber selbst wenn der Geschädigte eine Reparatur fachgerecht, sei es in Eigenregie oder in einer Fachwerkstatt durchführen lässt, besteht die Gefahr der Rückforderung durch die Versicherung bis herunter auf eine Totalschadensabrechnung. Der Geschädigte ist nämlich verpflichtet, den Pkw nach der Reparatur für mindestens 6 Monate weiter zu nutzen.

Die Rechtsprechung begründet diese Vorgehensweise damit, dass es bei einer kurzfristigen Veräußerung nach der Reparatur für den Geschädigten gar nicht darauf ankommt, den Pkw weiter zu nutzen, sondern ihn zu veräußern.

Übersteigt der Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 %, nimmt die Versicherung in der Regel eine Abrechnung auf Totalschadensbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) vor. In der Tat wird von der Rechtsprechung für eine derartige Konstellation angenommen, dass eine Reparatur für den Geschädigten

unwirtschaftlich ist.

Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung vom 15.11.2011 - VI. ZR 30/11 - dem Geschädigten aber einer „Hintertür“ offen gelassen, auch in dieser Fallkonstellation eine Reparatur des Pkw durchzuführen. Natürlich wird die Versicherung des Unfallschädigers den Geschädigten auf eine derartige Möglichkeit nicht hinweisen. Dies muss der Geschädigte also selbst in Angriff nehmen. Um auf das vorgenannte Beispiel zu verweisen, betrifft die vorbezeichnete Rechtsprechung des BGH beispielsweise die Fallkonstellation, dass der Wiederbeschaffungswert laut Gutachten mit 10.000,00 €, der Reparaturaufwand laut Gutachten (Reparaturkosten inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich Wertminderung) mit 14.500,00 € angegeben wird. Es liegt eigentlich ein wirtschaftlicher Totalschaden vor.

Tritt der Geschädigte in die Regulierung mit der Versicherung ein, so wird diese den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes regulieren, eben auf Totalschadensbasis.

Der BGH lässt aber unter bestimmten Voraussetzungen in dieser Konstellation eine Reparatur des Pkw und eine Erstattung der Reparaturkosten zu.

Zunächst hat der Geschädigte die Reparaturkosten so weit zu minimieren, dass diese den Wiederbeschaffungswert nicht um 30 % überschreiten. Es ist nach der Rechtsprechung des BGH gleichgültig, wie dies die von dem Geschädigten beauftragte Reparaturwerkstatt bewerkstelligt.

Der BGH lässt offen, ob dies durch den Einsatz von Gebrauchtteilen, durch das Heruntersetzen von Arbeitseinheiten (AW), oder günstigere Stundenverrechnungssätze erreicht wird.

Der BGH fordert nach der vorzitierten Rechtsprechung aber, dass die „preisgünstigere Reparatur“ den Vorgaben aus dem Gutachten

entspricht. Dies setze, so der BGH, in Abgrenzung zu einer Teilreparatur eine vollumfängliche, nach den Maßgaben des Gutachtens vorgegebene Reparatur voraus. Diese hat fachgerecht zu erfolgen.

Der Geschädigte läuft insoweit Gefahr, bei einer nicht dem Gutachten entsprechenden Reparatur auf den Reparaturkosten „sitzen“ zu bleiben, da die Totalschadensabrechnung ungünstiger ist. Der Geschädigte hat mit der von ihm beauftragten Werkstatt abzuklären und sich versichern zu lassen, dass insbesondere sämtliche Materialvorgaben und Arbeitsschritte, die in dem Gutachten fixiert sind, tatsächlich durchgeführt werden.

Der Geschädigte ist nicht berechtigt, so der BGH, die Reparaturkosten auf das entsprechende Niveau herunterzukürzen, indem beispielsweise Arbeitsanweisungen aus dem Gutachten gar nicht oder bestimmte – seien es auch Kleinstteile – nicht eingebaut werden.

Der Geschädigte tut gut daran, insbesondere zur Vermeidung eines Risikos, zunächst eine Fachwerkstatt zu bitten, einen betreffenden Reparaturkostenvoranschlag zu fertigen, diesen der Versicherung zu übermitteln und die Versicherung um Reparaturfreigabe zu ersuchen. Wird die Reparaturfreigabe durch die Versicherung erteilt, so kann sich diese im Nachgang nicht mehr darauf berufen, die freigegebene Reparatur entspreche nicht den Vorgaben in dem Gutachten.

Es bleibt aber die Möglichkeit offen, trotz Freigabe, die Fachgerechtigkeit der Reparatur auf Basis des freigegebenen Kostenvoranschlages überprüfen zu lassen.